



- per E-Mail (Geschäftsstelle@landtag.rlp.de)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/6359
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

19. September 2024

Mein Aktenzeichen
4009E24-0101
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Angelika Wingenfeld

Telefon / Fax
06131 16-4803
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 17. September 2024

TOP 3: „Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz wegen eines Angriffs auf die Polizeiinspektion Linz“

**Antrag der Landesregierung vom 6. September 2024 nach § 76 Abs. 4 GOLT
- Vorlage 18/6324 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Sitzung vom 17. September 2024 hat der Rechtsausschuss die Landesregierung um Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 3 gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen nachfolgend den Text des für den öffentlichen Teil der Sitzung vorbereiteten Sprechvermerks.

„Im Juni dieses Jahres hat der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Thomas Haldenwang, dargelegt, dass das Risiko jihadistischer Anschläge „so hoch wie

1/3

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanzbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

seit langem nicht mehr“ sei. Als Ursachen für das gestiegene Anschlagrisiko – auch und gerade durch selbst radikalisierte Einzeltäter – benannte er unter anderem den israelischen Militäreinsatz gegen die islamistische Hamas im Gazastreifen in Reaktion auf deren Angriff auf Israel vom 7. Oktober 2023.

Der Krieg im Gazastreifen habe ebenso wie die Machtübernahme der Taliban im Afghanistan im August 2021 dazu beigetragen, „dass sich Radikalisierungsspiralen in Gang setzen“.

Der Vorfall in der Nacht vom 5. auf den 6. September in Linz hat gezeigt, dass dieses Risiko real und auch Rheinland-Pfalz hiervon nicht ausgenommen ist.

Nach den Erkenntnissen aus den bisherigen Ermittlungen, die noch ganz am Anfang stehen, betrat der Beschuldigte, ein 29-Jähriger, mit einer Machete mit einer Klinglänge von circa 35 cm bewaffneter albanischer Staatsangehöriger gegen 02.40 Uhr den Schleusenbereich der Polizeiinspektion in Linz. Bis auf den wachhabenden Polizeibeamten waren dort keine weiteren Personen anwesend. Der Beschuldigte rief wiederholt „Allahu Akbar“ und äußerte, Polizisten töten zu wollen.

Hierbei schlug der Beschuldigte mehrfach mit der Machete auf die Trennscheibe zwischen der Schleuse und der Polizeiwache ein. Der wachhabende Polizeibeamte verriegelte daraufhin die Türen der Sicherheitsschleuse. Nachdem die Trennscheibe den Schlägen des Beschuldigten Stand hielt, versuchte dieser, die Außentür der Polizeiinspektion zu zerstören. Dadurch verursachte er ein Loch in einem Flügel der Tür, den er durch massive Tritte auch aus seiner unteren Verankerung gerissen haben soll. Dabei drohte er im weiteren Verlauf vor der Tür befindliche Polizeibeamte zu töten, die zur Unterstützung der Polizeiinspektion Linz hinzugezogen worden waren. Der Beschuldigte konnte gegen 05.00 Uhr durch Kräfte des Sondereinsatzkommandos unter Einsatz einer Distanzelektroimpuls- und Taserwaffe, eines sogenannten Tasers, überwältigt werden.

Auf Antrag der Landeszentralstelle zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz, die die Ermittlungen übernommen hat, hat das Amtsgericht Koblenz am 6. September 2024 Haftbefehl gegen den Beschuldigten



wegen versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen erlassen. Der Beschuldigte befindet sich seitdem wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Er hat sich bislang nicht zum Tatvorwurf eingelassen.

Die Ermittlungen werden von der Landeszentralstelle geführt, weil sich Hinweise auf eine radikalislamistische Motivation des Beschuldigten ergeben haben. So wurde im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen in der Wohnung des Beschuldigten eine an eine Wand gezeichnete Flagge der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ festgestellt.

Der Generalbundesanwalt, der von der Zentralstelle unverzüglich über den Sachverhalt zwecks Prüfung einer Übernahme entsprechend Nummer 202 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren unterrichtet wurde, hat einen sogenannten Prüfvorgang angelegt, jedoch – bislang – von einer Übernahme des Verfahrens abgesehen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin